

CH_VB JAAC 58.39 vom 8. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.39__

FR: CH_VB JAAC 58.39 du 8 mars 1993

IT: CH_VB JAAC 58.39 del 8 marzo 1993

Erwägungen

E. 1

I A. In Durchführung des Bundesbeschlusses über Sondermassnahmen zur Förderung neuer Technologien im Bereich der Mikroelektronik (Aktionsprogramm Mikroelektronik, SR 423.71, AS 1992 386 f.) erstellte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) am

E. 5

Sowohl das EVD als auch der Beschwerdeführer gehen davon aus, dass im Raum Biel-Grenchen-Solothurn nicht zwei sich konkurrenzierende Microswiss-Zentren geschaffen werden können. Das EVD hatte sich daher zwischen den beiden Kandidaturen «Jura-Südfuss» und «Mittelland-Zentralschweiz» zu entscheiden und nahm am 26. Juni 1992 eine entsprechende Weichenstellung vor, indem es sich entschloss, die Bewerbung «Jura-Südfuss» nicht weiterzuverfolgen, und stattdessen den Verbund «Mittelland-Zentralschweiz» zur Einreichung einer neuen, verbesserten Offerte einlud. Im folgenden ist nun zu prüfen, ob das EVD mit diesem «Grundsatzentscheid» Bundesrecht verletzt hat.

E. 5.1

Das EVD hat als eines der beiden Hauptargumente für seinen Entscheid zugunsten der Bewerbung «Mittelland-Zentralschweiz» angeführt, dass diese geographisch das grössere Gebiet abdecke und damit den Zielsetzungen des Bundesbeschlusses besser gerecht werde. Das EVD hatte zwei konkrete Bewerbungen gegeneinander abzuwägen; dabei fehlte ihm die Kompetenz, auf die Zusammensetzung der offerstellenden Verbunde Einfluss zu nehmen. Es ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass der Verbund «Mittelland-Zentralschweiz», dem neben den Ingenieurschulen Luzern und Grenchen-Solothurn unbestrittenermassen auch heute noch die Ingenieurschulen Bern und Burgdorf angehören, ein wesentlich grösseres Gebiet abdeckt als der Verbund «Jura-Südfuss». Dieser Umstand wird denn auch an sich nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer vertritt indes die Auffassung, diese Ausgangslage dürfe nicht so stark gewichtet werden; im Falle eines Zuschlages an die Bewerbung «Jura-Südfuss» könnten ja nicht nur die bereits diesem Verbund angehörenden Ingenieurschulen Bern und Burgdorf, sondern auch jene von Grenchen-Solothurn und Luzern assoziiert werden. Den Einwand, die Ingenieurschulen Luzern wollten sich einem Microswiss-Zentrum in Biel überhaupt nicht anschliessen, hält der Beschwerdeführer für irrelevant. Demgegenüber ist mit dem EVD festzuhalten, dass die Ingenieurschule Biel nach Massgabe der Akten keine Versuche unternommen hat, partnerschaftliche Beziehungen zu den Ingenieurschulen in Luzern

E. 5.2

Bei dieser Sachlage kann offengelassen werden, ob der Kandidatur «Mittelland-Zentralschweiz» auch aus anderen Gründen gegenüber der Bewerbung «Jura-Südfuss» der Vorzug zu geben war. ...

E. 5.3

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es beim getroffenen Standortentscheid weniger um einen Entscheid gegen den Standort Biel als um einen Entscheid für das Microswiss-Zentrum Grenchen-Solothurn geht. Bei diesem Entscheid wurden im Hinblick auf die Ziele des Aktionsprogramms die bereits vorhandenen Kontakte im Rahmen des Verbundes «Mittelland-Zentralschweiz» besonders gewürdigt. Sie stellen eben für die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms eine entscheidende Voraussetzung dar und wurden zu Recht stärker gewichtet als andere, behebbare Mängel der Offerte des Verbundes «Mittelland-Zentralschweiz». Ein Microswiss-Zentrum «Jura-Südfuss» hätte sich die geforderte

E. 5.4

Das EVD hat im übrigen zu Recht erklärt, die Ingenieurschule Saint-Imier könne sich ohne Schwierigkeiten dem Microswiss-Zentrum «Suisse Occidentale» in Yverdon-les-Bains anschliessen; das gleiche kann - insoweit es um französischsprachigen Unterricht geht - auch für die anderen französischsprachigen Gebiete des Kantons Bern gesagt werden. Abgesehen davon kann sich die Region Biel in gleicher Weise einem Microswiss-Zentrum in Grenchen-Solothurn anschliessen, wie das umgekehrt für die Region Grenchen-Solothurn mit Bezug auf Biel der Fall wäre. Es ist daher nicht erfindlich, wie mit dem Entscheid, in Biel kein Microswiss-Zentrum schaffen zu wollen, die Sprachenfreiheit (Art. 116 BV) verletzt sein sollte. 6. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Nachdem sich die Beschwerde in wesentlichen Teilen um nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten dreht, sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6

aufzubauen. Ein Anschluss von Luzern an ein Microswiss-Zentrum in Biel müsste daher nicht nur von den Luzerner Ingenieurschulen, sondern auch von der regionalen Industrie als eine aufgezwungene Assoziation aufgefasst werden. Während sich im Rahmen des Verbundes «Mittelland-Zentralschweiz» partnerschaftliche Beziehungen entwickelt haben, welche eine Integration der Industrie sichern, fehlen solche Beziehungen zwischen der Zentralschweiz und der Ingenieurschule Biel. Der Technologietransfer zur Industrie, der zu den Hauptaufgaben der Microswiss-Zentren gehört, wäre für die Industrie der Zentralschweiz mit einem Microswiss-Zentrum in Biel nicht zu realisieren. Jedenfalls ist es dem Beschwerdeführer bis heute nicht gelungen aufzuzeigen, wie dieser Technologietransfer in die Zentralschweiz angesichts der bis heute fehlenden partnerschaftlichen Beziehungen von einem Microswiss-Zentrum in Biel aus spielen sollte. Eine solche Assoziation ohne entsprechendes Beziehungsnetz böte keine Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit des Microswiss-Zentrums mit Bezug auf die Region Zentralschweiz; sie widerspräche offensichtlich den Zielen des Aktionsprogramms. Eine Assoziation einer bestimmten Ingenieurschule an ein Microswiss-Zentrum könnte im übrigen vom EVD gar nicht verfügt werden, und ob ein Anschluss der Ingenieurschulen Luzern an das Microswiss-Zentrum «Nord-Süd» in Brugg-Windisch überhaupt noch möglich wäre, steht überhaupt nicht fest; der Standortentscheid betreffend das

Microswiss-Zentrum «Nord-Süd» ist im übrigen unangefochten geblieben. Bereits aus diesem Grunde musste daher das EVD die Kandidatur des Verbundes «Mittelland-Zentralschweiz» jener des Verbundes «Jura-Südfuss» vorziehen, immer vorausgesetzt, dass mit Auflagen erreicht werden kann, dass auch die übrigen Zielsetzungen des Aktionsprogrammes durch ein Microswiss-Zentrum «Mittelland-Zentralschweiz» erfüllt würden. Da das EVD der Überzeugung war, der Verbund «Mittelland-Zentralschweiz» könne mit Auflagen zur Einreichung einer mit dem Aktionsprogramm voll im Einklang stehenden Offerte gebracht werden, ist sein Standortentscheid vom 26. Juni 1992 nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer macht im übrigen auch nicht geltend, es sei dem Verbund «Mittelland-Zentralschweiz» gar nicht möglich, die ihm vom EVD gesetzten Auflagen zu erfüllen.

E. 7

Verankerung in der Zentralschweiz, welche für den Erfolg eine entscheidende Voraussetzungen darstellt, erst noch schaffen müssen, wobei in keiner Weise feststeht, ob ihm dies überhaupt gelingen würde. Dass das EVD dieses Element der geographischen Abstützung stärker gewichtet hat, entspricht wie dargelegt den Zielsetzungen des Aktionsprogrammes, das sich nicht auf die Ausbildung an Ingenieurschulen selbst beschränkt. Der Standortentscheid stellt daher auch kein Urteil über die Qualität der Ingenieurschule Biel dar, deren Offerten für ein Microswiss-Zentrum nicht berücksichtigt wurde; auch das EVD und der Bundesrat wissen die Leistungen der Ingenieurschule Biel zu würdigen. Insbesondere wird auch nicht verkannt, dass auch die Offerte des Verbundes «Jura-Südfuss» praxisbezogen war und dabei insbesondere die kleinen und mittelgrossen Unternehmungen ansprach.

E. 8

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.39 - Entscheid des Bundesrates vom 8. März 1993 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 150 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.